

TENNIS ABTEILUNG TSV ÖTLINGEN



Ergänzende Rechte und Pflichten für Mitglieder der Abteilung Tennis

§1 Platz- und Belegungsordnung

Die Platz- und Belegungsordnung regelt das Verhalten auf der Tennisanlage sowie die Abwicklung des Spielbetriebs. Sie ist als Anlage Bestandteil dieser Richtlinien. Änderungen bedürfen jedoch nicht der Zustimmung der Abteilungsversammlung, sondern können vom Abteilungsausschuss beschlossen werden.

§2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Benutzung der Tennisanlage gilt die Platz- und Belegungsordnung.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossene laufenden Beiträge oder Umlagen zu entrichten.

Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Arbeitsleistung von mindestens vier Stunden zur Pflege und Instandsetzung der Tennisanlage zu erbringen. Jedes Mitglied hat sich um seinen Arbeitseinsatz selbst zu bemühen.

Der Nachweis über die geleisteten Arbeitsstunden ist dem Ausschuss schriftlich (evtl. Platzwartbriefkasten) bis zum Ende des Kalenderjahres mitzuteilen.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein Ausgleichsbetrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Abteilungsversammlung festgelegt wird.

§3 Aufnahme – Mitgliederstand

Über die Aufnahme eines Mitgliedes kann nur nach schriftlichem Antrag entschieden werden.

Der Abteilungsausschuss kann Obergrenzen für die Zahl der Abteilungsmitglieder festlegen. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge diese Höchstgrenze, werden die Antragsteller auf einer Warteliste geführt.

Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge der Warteliste. In begründeten Fällen kann der Abteilungsausschuss Ausnahmen zulassen. Im Übrigen gilt §6 der Vereinssatzung.

§4 Trainings- und Übungsbetrieb

Die Tennisabteilung kann sich zur Aus- und Fortbildung der Spieler eines Trainers bedienen. Außerdem können anerkannte Übungsleiter und geeignete Mitglieder als Trainer für bestimmte Gruppen eingesetzt werden.

Der Ausschuss kann für Übungsleiter und geeignete Mitglieder die Genehmigung erteilen, auf den Plätzen der Tennisabteilung Ötlingen private Übungsstunden zu erteilen. Für erteilte Übungsstunden an Nichtmitglieder ist eine Gastgebühr zu erheben und an die Abteilung abzuführen. Die Höhe der Gastgebühr richtet sich nach dem für Gastspieler von der Abteilungsversammlung beschlossenen Satz. Ein Eintrag in die Gästeliste ist erforderlich.

Die Berechtigung wird jährlich erteilt, die berechtigten Personen werden den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht. Bei Unstimmigkeiten und Unregelmäßigkeiten kann die Berechtigung jederzeit zurückgenommen werden. Einzelheiten werden zwischen dem Abteilungsausschuss und den Beteiligten geregelt.

§5 Gastspieler

Gäste könne nur durch Mitglieder der Tennisabteilung eingeführt werden. Sie unterliegen grundsätzlich der Platz- und Belegungsordnung und haben eine Gastgebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr wird auf Vorschlag der Abteilungsleitung von der Abteilungsversammlung festgesetzt. Die Gastgebühr wird über das Gastgebende Mitglied abgerechnet.

Gastspieler müssen vor Spielbeginn in die Gästeliste eingetragen werden (Einzel und Doppel).

Gäste sind über die Tennisabteilung Ötlingen nicht versichert.

Gastspieler sollen in der Hauptspielzeit (werktags ab 17.00 Uhr) sowie an Wochenenden und Feiertagen möglichst nicht regelmäßig und nur in Ausnahmefällen spielen.

§6 Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinien der Tennisabteilung Ötlingen wurden durch den Abteilungsausschuss am 31. Januar 2011 beschlossen und treten am 1. März 2012 in Kraft.

Der Abteilungsausschuss

TSV Ötlingen

Abteilungsleiter

Der Vorstand

gez. F-M. Lutz

gez. Spieth